

Lesegesellschaft



Wolfhalden

STATUTEN DER LESEGESELLSCHAFT TANNE

Art. 1 Zweck der Gesellschaft

- A) Behandlung öffentlicher Angelegenheiten und Besprechung von Verordnungen, Gesetzesvorlagen und Wahlen.
- B) Vertretung der Interessen des Gesellschaftsbezirkes.
- C) Geselligkeit und Kameradschaft.

Art. 2 Mitgliedschaft

- A) Als Mitglieder können stimmbfähige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes.
- B) Es können auch Passivmitglieder aufgenommen werden. Dieselben bezahlen einen jährlichen Beitrag, welcher von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Passivmitglieder haben keinen Anspruch an die Kasse, sie werden zur HV und Ausflügen eingeladen.
- C) Mit dem Eintritt in die Gesellschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur Anerkennung der statuarischen Bestimmungen.
- D) Zu Ehrenmitglieder können ernannt werden: Mitglieder, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben oder ihr während 20 Jahren gedient haben.

Es müssen während dieser Zeit, jährlich, mindestens 6 Versammlungen oder andere Aktivitäten der LG-Tanne besucht worden sein.

- E) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, diese haben die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen und an der HV Bericht und Antrag zu stellen.
- F) Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für mindestens drei Jahre anzunehmen, ausgenommen sind über 60 jährige Mitglieder.

Die Amtszeit wird nur dem Präsidenten, Kassier und Aktuar angerechnet.

Art. 5 Kassenwesen

- A) Laufende Kasse: Dieselbe wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, Passivbeiträgen und allfällige Geschenken.
- B) Reisekasse: Diese besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, welche jederzeit deren Eigentum bleiben. Bei einem Austritt wird der einbezahlte Betrag auf Wunsch ausbezahlt, ohne Zins.
- C) Die Jahresrechnung ist jeweils auf die HV abzuschliessen.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- A) Sollte die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, von 2/3 des Mitgliederbestandes, muss das vorhandene Vermögen 15 Jahre unangetastet bleiben. Bildet sich innert dieser Zeit im Bezirk Tanne eine ähnliche Gesellschaft, so fällt das ganze Vermögen dieser zu. Geschieht dies nicht, so geht das Vermögen in den Besitz des Krankenpflegevereins über.
- B) Bei Abstimmung über Statutenänderungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei allen anderen Abstimmungen ist das relative Mehr massgebend.
- C) Mit Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 21. Januar 1956 sofort ausser Kraft.

Wolfhalden 18. Januar 2014

Präsident René Bänziger

Kassier Martin Vetsch

Aktuarin Dorothea Stacher-Lutz